

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

131 (14.5.1890)

Beilage zu Nr. 131 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 14. Mai 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. Mai. 55. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Kamey. (Schluß aus der Beilage Nr. 130.)

Abg. Geßel bedauert, daß, wenn die Großh. Regierung die Sache noch im Benehmen mit dem zuständigen Reichsamt erörtern wolle, man doch die letzte Visitation noch durchgeführt. Auch schade es der Würde des Staates, wenn einzelne Fabrikanten sich mit Erfolg, wie es vorgekommen sei, der Visitation widersetzen.

Hierauf wird Tit. VI angenommen.

Ebenso Tit. VII debattelos.

Zu Tit. VIII — Durchführung der sozialen Gesetze — ergreift Abg. Geldreich das Wort, um darauf hinzuweisen, wie es theilweise eine große Mißstimmung in den kleinen Handwerkerkreisen hervorgerufen habe, daß die Vorstände der Berufsvereinigungen bei geringen Verurtheilungen Geldstrafen von 15—30 M. verhängten. Es würde wohl besser sein, wenn dieselben nur das Recht hätten, beim Bezirksamt, das die lokalen Verhältnisse besser kenne, Strafanträge zu stellen, und er bitte die Großh. Regierung, bei einer etwaigen Revision der betr. Gesetze hierauf ihr Augenmerk zu richten.

Abg. Greiff: In seinem Bezirke lägen ähnliche Verhältnisse vor. Er müsse daher ebenfalls bitten, daß man nicht so schroff vorgehe. Dabei werde dankbar anerkannt, daß die Bezirksämter dem beehrungsbedürftigen Unternehmer immer hilfreich an die Hand gingen.

Abg. Kirchenbauer wendet sich gegen den Abg. Geldreich, um darzutun, daß es etwa im allgemeinen Interesse der Berufsvereinigungen liege, daß die Vorschriften pünktlich erfüllt würden, und wo dies nicht der Fall sei, müßten Strafen eintreten. Gegen diese stehe ja dem Betroffenen die Berufung an das Reichsversicherungsamt zu.

Abg. Blankenhorn lenkt die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung darauf, daß es vielfach, wie er gehört habe, vorkomme, daß Angehörige der Krankenversicherungsanstalten z. B. im Winter, wenn der Taglohn niedrig sei, sich krank stellten, um das Krankengeld zu erhalten.

Der Berichterstatter führt zu § 3, Versicherungsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung, an der Hand des Kommissionsberichts an, daß hier die Genehmigung nur mit Vorbehalt der sofort nachfolgenden gesetzlichen Aufnahme der neuen Kategorie von Beamten in den Gehaltsstufen beantragt werde, während die Großh. Regierung die Ansicht ausgesprochen habe, es werde nichts entgegenstehen, daß zur Erledigung des vorliegenden Falles zunächst gelegentlich der Budgetfeststellung eine Einigung über die Aufnahme neuer Kategorien von etatsmäßigen Beamten erfolge und daß die gesetzliche Regelung einem erst später zu erlassenden Ergänzungsgesetze zur Gehaltsordnung vorbehalten bleibe.

Geheimerath Eitelohr kann die Erklärung abgeben, daß die Regierung der in dem Kommissionsberichte ausgesprochenen Auffassung der Budgetkommission, daß nur ein Gesetz eine Aenderung des Gehaltsstufens zu bedingen vermöge, beitrete, und daß daher nächstens dem Hause ein Nachtrag zum Gehaltsstufen zugehen werde, in welchem die sämtlichen nöthigen Zusätze Aufnahme finden würden.

Tit. VIII — A. Ordentl. Etat — wird sodann dem Kommissionsantrage entsprechend bewilligt.

Zu B. — Außerordentl. Etat — Durchführung der land- und forstwirtschaftl. Unfallversicherung, 10.000 M., spricht Abg. Frank den Dank der landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen für diese Unterstützung aus, der um so lebhafter sei, als ja eine gesetzliche Pflicht zu deren Gewährung nicht bestehe.

Tit. VIII B. wird hierauf genehmigt.

Zu Tit. IX Bezirksverwaltung und Polizei:

Abg. Straub: Er müsse es hier zur Sprache bringen, daß bei einer früheren Beratung ein Abgeordneter die Worte gebraucht habe, er bewillige lieber 10 Gerichtsschreiber als einen Amtsrevidenten. Zur Ehrenrettung der Amtsrevidenten wolle er die Erklärung abgeben, daß ihre Thätigkeit, welche die vollständige Beherrschung des Gemeindefinanzwesens und der Gemeindegesetzgebung verlange, die höchste Anerkennung verdiene.

Abg. Kirchenbauer lenkt die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf das Zigeunerwesen, von dem Redner eine eingehende Schilderung entwirft und durch welches namentlich unsere ländliche Bevölkerung sehr belästigt und beunruhigt werde. Insbesondere falle es ihm auf, daß diese Leute vielfach im Besitze von Wandergewerkscheinen seien, obgleich ihnen diese, seiner Ansicht nach, auf Grund des § 57 b. Gew.-D. versagt werden müßten. Auch scheine es ihm, als ob die Sicherheitsbehörden von der im Jahresberichte des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1884—88 genannten Verordnung gegen das Zigeunerwesen nicht immer die nöthige Anwendung machten. Er bitte, daß hier mit allem Nachdruck eingeschritten werde.

Ministerialrath Heil muß bestätigen, daß der Vollzug der allgemeinen Anordnung gegen das Zigeunerwesen vielfach manches zu wünschen übrig läßt und daß dadurch nicht selten, gerade unter der Landbevölkerung großes Unbehagen entsteht.

Es hänge dies jedoch nicht etwa damit zusammen, daß

die Sicherheitsorgane nicht ihre Schuldigkeit thäten, vielmehr lägen die Ursachen tiefer.

Das erste Erforderniß des Einschreitens sei, festzustellen, ob man es überhaupt mit Zigeunern, d. h. Ausländern, zu thun habe, und das sei oft sehr schwierig.

Bei Ausländern werde immer energisch eingeschritten und würden ihnen die Wandergewerkscheine, die sie vielleicht irgendwie erlangt hätten, stets sofort entzogen.

Allein es gebe auch inländische Zigeunergemeinden, im Bezirke Eberbach, Ober- und Unterschwarzach, ebenso im Elsaß.

Die Angehörigen dieser seien oft im Besitze der nöthigen Papiere, Heimathschein und Staatsangehörigkeitsnachweis, so daß ein Entziehen des Wandergewerkscheins nicht ohne weiteres möglich sei.

Dann käme allerdings § 57 b. Gewerbeordnung in Betracht, wonach zunächst in's Auge zu fassen sei, ob die Betroffenen einen festen Wohnsitz im Inlande hätten. Um hierüber Gewißheit zu erhalten, sei angeordnet, daß nur das Bezirksamt Eberbach, kein anderes, ihnen Wandergewerkscheine ausstellen dürfe, wodurch die Kontrolle einigermaßen erleichtert werde.

Sodann dürfe auch dieses Amt die Scheine nicht ausstellen, wenn der nachzuziehende Kinder besitze, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt sei.

Nun komme aber der Mißstand hinzu, daß auch in anderen Bundesstaaten Wandergewerkscheine an Zigeuner ertheilt würden, und da erfordere es oft lange Verhandlungen mit den betreffenden Behörden, um festzustellen, ob Thatfachen vorliegen, welche die Entziehung des Scheines rechtfertigen würden.

Er könne aber die Hoffnung aussprechen, daß diese Uebelstände, wenn auch nicht über einmal, so doch, wenn wir uns erst der ausländischen Zigeuner entledigt hätten, beseitigt werden würden.

Abg. Gerber: Er bitte die Regierung um Auskunft darüber, ob es wahr sei, — wie das Gerücht draußen gehe, — daß es gerne gesehen werde, wenn die Bezirksbeamten nicht so viel in die Kirche gingen. Ueberhaupt sollten sich dieselben mehr an den religiösen Uebungen betheiligen, nicht nur an zwei Tagen im Jahr. Sodann müsse er zur Sprache bringen, daß es oft vorkomme, daß von einzelnen Bezirksämtern überaus hohe Strafen verhängt würden und es mache dann einen sehr schlechten Eindruck, wenn diese vom Schöffengerichte entweder ganz aufgehoben, oder auf ein Minimum herabgesetzt würden. Er bitte die Großh. Regierung, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten.

Abg. Nopp: Er müsse dem Abg. Straub erwidern, daß die Aeußerung betr. die Amtsrevidenten sich nicht auf den Stand, vor dem er die größte Achtung habe, sondern auf einzelne derselben bezogen habe, worin ihm auch z. B. der Abg. Fießer beigestimmt habe. Und da lasse sich allerdings klagen, sowohl über die verlegende Sprache in den Bescheiden derselben an die Gemeinden, — Redner führt zwei Beispiele an, — als auch über die unzeitgemäße Strenge, von der bisweilen im Betretungswesen, namentlich bezüglich der Rückstände aus früheren Jahren, Gebrauch gemacht werde.

Abg. Fießer erklärt sich zunächst damit völlig einverstanden, daß dem Abg. Gerber auf seine Anfrage an die Regierung gar keine Antwort geworden sei. Auch er halte dafür, daß die Beamten in religiöser Beziehung mit gutem Beispiele vorangingen. (Zustimmung.) Allein man könne gewiß von keinem Beamten verlangen, daß er in einen Gottesdienst gehe, wo er sicher alle möglichen Angriffe auf staatliche Einrichtungen anhören müsse und der geistliche weit entfernt sei, ein Prediger christlicher Liebe zu sein. Den Abg. Nopp wolle er doch darauf hinweisen, daß er heute von seiner verlegenden Aeußerung über die Amtsrevidenten etwas zu wenig zugegeben habe. Redner selbst habe über den Stand derselben überhaupt keine abfällige Bemerkung gemacht. Was die Thätigkeit unserer Bezirksämter anlange, so müsse er zugeben, daß er von sehr wohlgefinnten Männern gehört habe, daß von einzelnen, nicht von der Mehrzahl, — bisweilen ein wenig zu viel gethan werde. Wenn man das überaus weite Feld in Betracht ziehe, welches von den polizeilichen Verordnungen betroffen werde, die in alle Lebensverhältnisse eingriffen, so dürfe man nicht immer gleich mit Strafen kommen, da die polizeiliche Thätigkeit sonst leicht mehr als eine Last wie als eine Wohlthat empfunden würde. Hierher gehöre auch die große Strenge bei Eintreibung von Rückständen in den Gemeindefinanz, wo man oft etwas langsamer vorgehen sollte. Dem Abg. Gerber müsse er noch bemerken, daß es immer vorkommen werde, daß polizeiliche Strafverfügungen von dem Gerichte aufgehoben würden, da der Amtmann eben nicht nach vorgängiger causae cognitio seine Entscheidung treffe, die zudem nur eine bedingte sei. Allein das habe er auch gehört, daß wegen Kleinigkeiten zu hohe Strafen erlassen würden. Zum Schluß wolle er noch hinweisen auf die Formen des Verkehrs der Bezirksbeamten mit den Gemeindebehörden. Es herrsche ein bürokratischer, oft unhöflicher Besehston, den er bei allem Gefühl für Autorität nicht billigen könne und der sich, namentlich den Oberbürgermeistern der großen Städte gegenüber recht merkwürdig ausnehme. Er bitte, daß man von oben in anderem Sinne einwirke.

Staatsminister Dr. Turban muß gestehen, daß es ihn überrascht habe, wenn behauptet worden ist, daß der Verkehr unserer Bezirksbeamten mit den Gemeindebehörden ein bürokratischer und unhöflicher sei.

Darüber seien ihm bis jetzt noch keine Beschwerden vorgekommen.

Es könne ja einmal vorkommen, daß ein Beamter von etwas schrofferem Naturell sich auch etwas energischer äußere, aber das sei doch jedenfalls eine Ausnahme, und zwar nicht nur im Verkehr mit den Oberbürgermeistern der Städte, sondern auch den kleineren Gemeinden gegenüber.

So sei es wenigstens der Wunsch der Großh. Regierung, und wenn einmal anders verfahren werde, so erkläre er hiemit ausdrücklich, daß die Großh. Regierung dies mißbillige.

Er sei überzeugt, daß ein freundlicher Ton auch im dienstlichen Verkehr viel mehr zum Ziele führe, als ein fortwährendes Kommandiren und Kritifiren.

Es liege daher im Interesse des Staates selbst, wenn von den Bezirksbeamten diesem Umstände Rechnung getragen werde.

Dem Abg. Gerber wolle er auch noch eine Antwort auf seine Frage geben, obgleich das Hohe Haus bereits zu erkennen gegeben habe, daß eine solche Frage nicht hätte gestellt zu werden brauchen.

Er könne die Versicherung abgeben, daß keine schriftliche Weisung, Instruktion oder auch nur eine leise Andeutung in der Richtung gegeben sei, daß die Beamten sich etwa des Gottesdienstes enthalten oder sonst irgendwie in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten weniger eifrig zeigen sollten.

Aber positive Vorschriften, die Kirche zu besuchen, die könne nach seiner Ueberzeugung die Regierung ihren Beamten überhaupt nicht geben in einem Staate, wo verfassungsmäßig Gewissensfreiheit herrsche.

Damit wolle er jedoch nicht sagen, daß es nicht erwünscht wäre, daß jeder Beamte, wie die andern Bürger des Staates, seinen religiösen Pflichten nachkomme.

Allerdings glaube auch er, daß mancher Beamte nicht in die Predigt gehe deshalb, weil er Dinge zu hören fürchten müsse, die keineswegs zur Andacht stimmen.

Doch könne er für seinen Theil an dem Besuch der Kirche durch die Beamten sich um so mehr freuen, als er selbst gerne am Gottesdienste Theil nehme.

Allein das Zwingen oder Drängen in dieser Hinsicht, das halte er für unstatthaft.

Abg. Schmitt bringt zur Sprache, daß nach § 15 der V.-D. vom 29. November 1887 über das Kaminreinigen eine viermalige Reinigung gewöhnlicher Kamine vorgeschrieben worden sei, was offenbar zu viel sei und auch mit der Gefahr sogenannter Kaminbrände nicht motivirt werden könne, da diese seiner Erfahrung nach überaus selten seien.

Ministerialrath Bechert: Nach den Worten des Herrn Vorredners könne es scheinen, als ob durch die Verordnung vom 29. November 1887 eine Neuerung in dieser Hinsicht getroffen worden sei; allein dem sei nicht so, da die ganze Verordnung nichts anderes bezwecke, als eine Zusammenstellung der vielen zerstreuten Vorschriften über das Kaminreinigungswesen, die allseitig als ein Bedürfniß bezeichnet wurde.

Vor Erlassung der neuen Verordnung habe eine umfassende Erhebung und Erörterung darüber stattgefunden, ob in einzelnen Punkten und insbesondere hinsichtlich der Zahl der jährlich vorzunehmenden Kaminreinigungen eine Aenderung der bisherigen Vorschriften vorzunehmen sei. Hierbei sei aber keinerlei Anregung in der Richtung erfolgt, daß man unter die bisherige Mindestzahl herabgehen solle. Dasselbe sei daher im wesentlichen beibehalten und nur, wie dies auch seither Rechts gewesen, den einzelnen Bezirken vorbehalten worden, im Falle des Bedürfnisses eine Erweiterung eintreten zu lassen. Hieron sei auch theilweise Gebrauch gemacht worden, allein stets nur mit Zustimmung des Bezirksrathes, als der zur Mitentscheidung berufenen Vertretung.

Es komme hier vor Allem das sachverständige Urtheil der Techniker in Frage und nachdem von dieser Seite die Aufrechterhaltung der seit Jahren schon geltenden Mindestzahl als geboten bezeichnet worden, habe eine abweichende Anordnung in der Verordnung nicht getroffen werden können.

Was noch die Kaminbrände betreffe, so stünden hier seine Erfahrungen mit denen des Abg. Schmitt nicht im Einklang. Aus zahlreichen Akten sei zu entnehmen, daß die Zahl dieser Brandfälle fortgesetzt eine recht erhebliche sei, und es liege auch hier noch durchaus kein zureichender Anlaß zu einer Aenderung in dem gewünschten Sinne vor, ganz abgesehen davon, daß der Gegenstand erst vor wenig Zeit einer gründlichen Prüfung und generellen Neuordnung unterzogen worden sei.

Abg. Frech: Er könne dem Abg. Fießer erwidern, daß er, der Gelegenheit habe, alle drei Monate die Polizeistraftabellen durchzugehen, nicht gefunden habe, daß zu viele oder zu hohe Strafen verfügt würden. Es lasse sich das auch schon daraus erkennen, daß von der Beschwerde an die höhere Polizeibehörde nur sehr selten Gebrauch gemacht würde, sowie auch die gerichtliche Entscheidung nicht besonders häufig angerufen werde. Was nun die Betreibung der Gemeinderückstände betreffe, so

müsse man hier, so lange nicht besondere Zeitumstände eine Nachsicht gebieten, mit aller Energie vorgehen. Denn es sei vorgekommen, daß mehr als die Hälfte der Gemeindecinnehmern in das nächste Jahr hinübergenommen würden, wo es dann für den Steuerzahler doppelt schwer sei, seiner Verpflichtung nachzukommen, während man Beispiele habe, wo durch die Thätigkeit eines tüchtigen Amtsvordemten die Rückstände völlig verschwunden seien. Müßten dann die Beträge schließlich in Abgang geschrieben werden, so hätten nur die ordentlichen Bürger darunter zu leiden. Auch über den Verkehrston könne man sich wohl nicht beklagen; da sei es gegen früher doch viel besser geworden und allgemein gelte der Grundsatz: fortiter in re, suaviter in modo.

Abg. Gerber dankt der Großh. Regierung für die gewordene Auskunft, die ihn vollständig befriedige. Abg. Lohr drückt ebenfalls seine Freude über die Antwort der Regierung aus. Man solle nun auch dafür sorgen, daß die Beamten nicht am Sonntag zu arbeiten brauchen, wie es fast auf allen Staatsbureaus geschehe. Nach seinen Erfahrungen halte nicht die Predigt die Beamten von der Kirche fern; wohl aber habe es Zeiten gegeben, wo sich viele aus Furcht vor der Regierung nicht mehr in die Kirche getrauten.

Der Präsident erklärt es nicht für schädlich, derartige Beschuldigungen gegen die Regierung zu erheben, die man eigentlich nur als Scherz auffassen könne. Auch betreffe die Sache nicht bloß die Verwaltungsbeamten, hätte also bei der allgemeinen Etatsdiskussion angebracht werden müssen.

Abg. Kirchenbauer weist auf einige andere Mißstände hin, die sich bei den Vorschriften über die Reinigung der Kamine, namentlich der Schmiedefamine, gezeigt hätten. Sodann bittet er ebenfalls darum, daß man bei den polizeilichen Strafen nicht immer das größte Strafmaß in Anwendung bringe.

Abg. Friderich: Er müsse der Fürsorge, welche die Großh. Regierung der Rindviehzucht zu Theil werden lasse, seine volle Anerkennung zollen. So sei auch bei der seit längerer Zeit herrschenden Maul- und Klauenfeuche durch die scharfen Verordnungen des Großh. Ministeriums eine Abnahme der Krankheit eingetreten. Allein es seien doch eine Reihe von Klagen laut geworden, aus denen hervorzugehen scheine, daß der Vollzug dieser Anordnungen vielleicht nicht immer so geschehe, wie es das Großh. Ministerium wünsche. Eine Unbilligkeit liege z. B. darin, daß in der Residenzstadt die Viehmärkte, auf welchen nicht nur Schlacht-, sondern auch Zuchtvieh gehandelt werde, ruhig stattfinden dürften, während sie ringsum verboten seien. Die Hauptbeschwerden aber richteten sich gegen die Belästigungen der Viehbesitzer durch einige Bezirkstierärzte, die übermäßige Anforderungen stellten und sich nicht an die Vorschriften hielten. Namentlich verlangten sie, daß die Gesundheitscheine, die doch von einem Fleischbeschauer ausgestellt werden sollten, von ihnen ausgestellt würden, und ferner, daß die Gebühren für die Untersuchung, die, so viel Medner wisse, von der Gemeindekasse gezahlt werden sollen, entweder vom Verkäufer oder vom Käufer direkt an sie entrichtet werden. Er bitte, daß man hier keine Willkür einreißten lasse.

Geheimerath Eisenlohr: Weit entfernt, zu bestreiten, daß die seuchenpolizeilichen Maßregeln eine Menge von Unannehmlichkeiten für die Betroffenen im Gefolge haben, müsse er doch sagen, daß diese Uebel eben notwendig sind, um noch größere, die Gefährdung unserer gesammten Viehzucht, zu verhüten, sowie auch, daß diese Unannehmlichkeiten gerade die Leute vorzugsweise treffen, die uns die Seuchen ins Land bringen.

Es sei bekannt, daß die sämmtlichen bei uns vorkommenden Viehseuchen nur durch Ansteckung entstehen und sich verbreiten. Es ist also zu erreichen, dieselben wieder zum Verschwinden zu bringen, wenn man nur fremde verdächtige Thiere vollständig fern und die eigenen infizierten in strenger Abgeschlossenheit von den anderen hält.

So sei England durch sein energisches Absperrungssystem völlig von der Maul- und Klauenfeuche verschont; auf dem gleichen Wege habe man sich in Norddeutschland

der Schafräude, in Süddeutschland der Hundswuth, in Baden speziell der Lungenseuche mit Erfolg erwehrt.

Nachdem nun Deutschland ein einheitliches Viehwirtschaftsgebiet bilde und ein gemeinsames Seuchengesetz bestünde, sei die Absperrung der einzelnen Staaten unter einander nicht mehr möglich, dagegen müsse man im Innern der Einzelstaaten durch Absperrung der verdächtigen Thiere sich zu schützen suchen. Man dürfe da nicht, wie es vom Bezirk Breiten aus vorgeschlagen wurde, die Sache vollständig gehen lassen.

Das meiste Widerstreben gegen ihre Anordnungen finde nun die Regierung bei den Viehhändlern, weil diese nämlich ein Geschäft daraus machten, da einzukaufen, wo die Seuche herrschte, weil hier die Preise am niedrigsten sind. Sie besuchen selbst weit entlegene infizierte Orte — Medner gibt zwei Beispiele — und verbreiten dann die Seuche in unserm ganzen Lande.

Das Reichsseuchengesetz ordne nun als Absperrungsmaßregel bei der Maul- und Klauenfeuche eine Gehöftesperre an. Allein nach den Verhältnissen Badens mit seiner geringen Zahl von Einzelgehöften müsse bei uns öfters eine Ortsperre verhängt werden.

Für die gefährdeten Nachbargemeinden haben wir dann ferner die Vorschrift, daß die Gesundheitszeugnisse, die sonst der Fleischbeschauer ausstelle, nunmehr durch den Thierarzt ausgestellt werden müssen, um bessere Gewähr zu bieten.

Da damit Kosten verbunden seien, habe die Regierung die Bezirksämter ermächtigt, den Bezirkstierarzt anzuweisen, sich öfters in die betr. Ortschaften zu begeben und die Kosten dieser Reisen aus der Amtskasse zu decken, so daß die Vieheigentümer bloß die Kosten des Zeugnisses zu tragen hätten.

Wir hätten durch diese strengen Maßregeln überall bei unsern Nachbarstaaten Beifall und Nachahmung gefunden, und auch bei der letzten Tagung des Landwirtschaftsrathes in Berlin habe man die von uns getroffenen Maßnahmen als die geeignetsten bezeichnet.

Was die behauptete Ungleichheit in der Behandlung der andern Städte gegenüber der Residenz betreffe, so treffe dies nach seinen Erkundigungen nicht zu, da in Karlsruhe ein Schlachtvieh- und ein Zuchtviehmarkt beständen und legerer ebenso wie anderwärts nicht stattfinden dürfe, während ersterer keine Bedenken entgegenstände.

Medner weist sodann ziffermäßig die überaus günstigen Resultate nach, die Baden seit 1883 mit seiner Abwehrmaßregeln im Vergleich mit Preußen, Bayern und Württemberg erzielt habe.

Er glaube demnach, daß, so sehr er die Belästigungen anerkenne, sie doch notwendig seien, um den größten Schaden für unsere Viehzucht abzuwehren und unsern Verpflichtungen gegen das Reich, für das die Viehansfuhr von hoher Bedeutung sei, nachzukommen.

Abg. Wildens hebt zu § 1 Ziff. 6 (Bezirkstierärzte) hervor, daß bei der Eintheilung derselben in 3 Klassen nach dem Dienstalter die Zahl der in den einzelnen Klassen befindlichen eine wandelbare sei, daß dies aber nach Ansicht der Kommission mit Rücksicht auf Art. 14 des Etatsgesetzes niemals dahin führen könne, daß z. B. die höchste Klasse während einer Budgetperiode durch das Auftrücken im Dienstalter stärker besetzt werde, als im Budget vorgesehen sei. — Die Betreffenden könnten erst dann in die höhere Klasse einrücken, wenn die erhöhte Zahl im nächsten Budget genehmigt sei.

Geheimerath Eisenlohr: Die 3 Gehaltsklassen der Bezirkstierärzte unterschieden sich lediglich durch den tarifmäßigen Werthanschlag der wandelbaren Bezüge. Die erste Klasse solle nun die Bezirkstierärzte mit mehr als 20 Dienstjahren, die zweite jene von 10 bis 20 Dienstjahren und die dritte die mit weniger als 10 Dienstjahren umfassen. Damit sei doch eigentlich ausgeschlossen, daß man eine feste Zahl festsetze. Er habe auch aus dem Berichte nicht entnehmen können, daß die Kommission eine andere Ansicht habe.

Er wolle nun noch zwei weitere Gegenstände zur Sprache bringen. Zunächst habe die Kommission erklärt, daß sie die Ortszulagen von je 300 M. für die Bezirks-

thierärzte von Triberg und St. Blasien als künftig fallend betrachte. Er müsse nun hier dringend um Erlassung der Zulage bitten.

In St. Blasien seien die Verhältnisse ärmliche — der Bezirk umfasse kaum 10 000 Einwohner — und die Einnahme aus der Praxis eine so geringe, daß längere Zeit hindurch gar kein Bezirkstierarzt dorthin gehen wollte. Zudem sei auch das Leben recht theuer. Aehnlich stehe es mit Triberg.

Die Kommission motivire ihre Ansicht mit der Aufbesserung des Wohnungsgeldes. Das Wohnungsgeld betrage in diesen beiden Fällen je 57 M.

Sodann habe sich die Kommission dafür ausgesprochen, daß der Bezirkstierarzt für Schweningen auch daselbst seinen Wohnsitz nehmen solle. Allein derselbe sei wesentlich und in erster Linie zum Gehilfen des Bezirkstierarztes in Mannheim bestimmt, wo die Geschäfte überaus zugunommen hätten, und könne zur Beforgung der wenigen Angelegenheiten in Schweningen jedesmal hinüberfahren, während er, wenn die Ansicht der Kommission durchgehe, sehr häufig nach Mannheim fahren müßte, wodurch die Kosten erheblich gesteigert würden.

Abg. Kögler weist auf die großen Belästigungen und die Schäden hin, die bei der jetzt herrschenden Maul- und Klauenfeuche durch die Absperrung ganzer Ortschaften und die Brachlegung des Viehhandels unserer Landwirtschaft erwüchsen, und gibt es der Erwägung der Großh. Regierung anheim, ob nicht eine Absperrung der einzelnen infizierten Stallungen genügend sein würde.

Abg. Fieser vertritt gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter den Standpunkt der Kommission in der Hinsicht, daß, wenn auch die Zahl der Bezirkstierärzte durch die Klasseneintheilung nach dem Dienstalter eine wechselnde in jeder Klasse sei, doch nur immer diejenigen, welche zur Zeit der Erlassung des Finanzgesetzes einer höheren Klasse angehörten, hierin verblieben, während die nachfolgenden mit dem Auftrücken bis zum nächsten Budget warten müßten.

Der Berichterstatter schießt sich den Darlegungen der Abgg. Wildens und Fieser an. Den Abg. Gerber wolle er noch darauf hinweisen, daß es überhaupt unrichtig sei, daß die Beamten den Gottesdienst in Aargau nicht erregender Weise vernachlässigten; aber man solle sich doch hüten, wieder eine frömmelnde Heuchelei, wie in den 50er Jahren, heranzuziehen. Dem Abg. Frech müsse er erwidern, daß wenn auch im Verlehen der Bezirksbeamten mit den Gemeindebehörden vieles besser geworden sei, doch manchmal noch zu rigoros vorgegangen werde. Doch seien dies, wie er anerkenne, nur vereinzelte Ausnahmen. Jedenfalls aber sollte man sich hüten, von der Strafbefugnis einen zu häufigen und eifrigen Gebrauch zu machen.

Hierauf wird im Anschluß an den bereits genannten Antrag der Abgg. Krafft, Klein-Wertheim und v. Stoesser zu Tit. IX § 1 (Gehalte), Ziff. 6 (Bezirkstierärzte) die Frage: Sollen die Ortszulagen für die Bezirkstierärzte in St. Blasien und Triberg mit je 300 M. im Budget als „künftig wegfallend“ bezeichnet werden? einstimmig verneint.

Handel und Verkehr.

○ Lübeck, 12. Mai. In der Generalversammlung der Deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft wurde die Auszahlung einer Dividende von 200 M. pro Aktie, ferner einer Dividende von 3,75 Proz. der Versicherungssumme an die Vericherten der Abteilung A., sowie eines Gewinnanteils von 53,70 Proz. einer Jahresprämie an die der Jahresklasse 1874, eines solchen von 38,70 Proz. an die der Jahresklasse 1878, eines solchen von 24,70 Proz. an die der Jahresklasse 1882, und eines solchen von 9,40 Proz. an die der Jahresklasse 1886 angehörigen Vericherten genehmigt. Das Geschäftsjahr war ein durchaus befriedigendes. Der Reingewinn betrug nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen 402 828 M. 27 Pf. Die reine Zunahme der Versicherungssumme beziffert sich auf 2 145 840 M. 93 Pf.; die Prämienreserve liegt um 1 705 775 M. 1 Pf. auf 36 383 611 M. 23 Pf.; die Summe der belegten Gelder, deren Durchschnittszinssfuß sich auf 4,26 Proz. stellte, belief sich auf 34 443 910 M. 55 Pf., wovon 30 669 188 M. 70 Pf. — also 88,76 Proz. — in Hypotheken innerhalb der ersten Vertheilung der betreffenden Grundstücke angelegt waren.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 12. Mai 1890.

Staatspapiere.		Eisenbahn-Aktien.		Kontoforderungen.	
Baden 4 Obligat. fl. 102.—	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 M. 93.50	4 Medl. Fähr.-Franz. M. 164.—	3 Ital. Gov. C. B. fl. 57.80	3 Odenburger Thlr. 40 132.—	20 Fr. = St. 16.18
4 Obl. v. 1886 M. 104.10	3 Ausl. d. Schw. 62.30	4 Pfälz. Nordbahn fl. 118.80	5 Gotthard IV Ser. fl. 104.10	4 Dester. v. 1854 fl. 250.—	— Souverain 20.28
Bayern 4 Obligat. M. 106.—	Serbien 5 Goldrente 86.10	4 Nordostbahn fl. 102.80	4 Schweiz. Central fl. 103.40	4 v. 1860 fl. 500 123.50	— Obligationen und Industriek. Aktien.
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.40	Span. 4 Ausl. d. Rente 74.90	4 Gotthardbahn fl. 102.80	3 Süd-Bahn Prior. fl. 104.60	4 Raab-Grazer Thlr. 100 105.90	3 1/2 Freiburger Obl. (4.—) 100.—
3 1/2 % Consohls M. 101.50	3 1/2 Berner Obligat. Fr. 99.20	5 Böhm. West-Bahn fl. 108.75	5 Ost-Staatsb.-Prior. fl. 107.40	— ver. Städt. 90.20	3 Ettlinger Spinnerei o. B. 124.50
3 1/2 % Consohls M. 101.50	4 Unif. Obligat. Fr. 97.60	5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 111.75	3 dto. I.—VIII. E. fl. 83.—	4 Raab-Grazer Thlr. 100 105.90	3 Karlsruh. Maschinen. dto. 142.—
4 1/2 % Obl. v. 1879 M. 103.30	Egypten 5 Privil. Fr. 104.50	5 Ost. Ung. St.-Bahn fl. 111.75	3 dtor. C. D. D. D. D. fl. 84.—	— von 1858 326.—	3 Bad. Zucker, ohne B. 92.50
4 1/2 % Obl. v. 1880 M. 103.30	S. Amerik. 5 Arg. Goldant. 88.90	5 Ost. Nordwest fl. 111.75	3 dtor. Lit. C. D. D. D. fl. 84.—	4 Ungar. Staatsloose fl. 100 251.80	3 1/2 Deutschl. Phön. 20% G. 216.50
4 1/2 % Obl. v. 1881 M. 103.30	4 Deutsche R.-Bank M. 139.80	5 Ost. Süd-Bahn fl. 111.75	3 dtor. Lit. B. fl. 101.—	4 Ansbacher fl. 7-Koofe 36.90	4 Hb. Hypoth.-Bank 50% 125.80
4 1/2 % Obl. v. 1882 M. 103.30	4 Badische Bank Thlr. 112.—	5 Ost. West-Bahn fl. 111.75	3 dtor. Lit. A. fl. 101.20	4 Augsburger fl. 7-Koofe 27.70	5 Westeregeln Alkali 151.20
4 1/2 % Obl. v. 1883 M. 103.30	4 Basler Bankverein fl. 147.50	5 Ost. Nordost-Gold-Ob. fl. 107.90	5 dtor. Lit. B. fl. 91.60	4 Braunsch. Thlr. 20-Koofe 105.50	3 Ostl. Spinnerei o. B. 124.50
4 1/2 % Obl. v. 1884 M. 103.30	4 Berlin. Handelsges. M. 160.—	5 Ost. Nordwest-Gold-Ob. fl. 107.90	5 dtor. Lit. C. fl. 92.70	4 Dester. Kreditloose fl. 100 326.—	3 Karlsruh. Maschinen. dto. 142.—
4 1/2 % Obl. v. 1885 M. 103.30	4 Darmstädter Bank fl. 156.30	5 Ost. Süd-Bahn fl. 111.75	5 dtor. Lit. D. fl. 92.70	4 Dester. Kreditloose fl. 100 326.—	3 Bad. Zucker, ohne B. 92.50
4 1/2 % Obl. v. 1886 M. 103.30	4 Deutsche Vereinsb. M. 110.70	5 Ost. West-Bahn fl. 111.75	5 dtor. Lit. E. fl. 92.70	4 von 1858 326.—	3 1/2 Deutschl. Phön. 20% G. 216.50
4 1/2 % Obl. v. 1887 M. 103.30	4 D. Unionb.-R. 55% G. M. 80.—	5 Ost. Süd-Bahn fl. 111.75	5 dtor. Lit. F. fl. 92.70	4 Ungar. Staatsloose fl. 100 251.80	4 Hb. Hypoth.-Bank 50% 125.80
4 1/2 % Obl. v. 1888 M. 103.30	4 Dist.-Kommand. Thlr. 217.70	5 Ost. Süd-Bahn fl. 111.75	5 dtor. Lit. G. fl. 92.70	4 Ansbacher fl. 7-Koofe 36.90	4 Augsburger fl. 7-Koofe 27.70
4 1/2 % Obl. v. 1889 M. 103.30	4 D. Rhein. Kreditbank Thlr. 121.—	5 Ost. Süd-Bahn fl. 111.75	5 dtor. Lit. H. fl. 92.70	4 Braunsch. Thlr. 20-Koofe 105.50	4 Dester. Kreditloose fl. 100 326.—
4 1/2 % Obl. v. 1890 M. 103.30	4 D. Effekt- u. Wechsel-Bk. fl. 126.40	5 Ost. Süd-Bahn fl. 111.75	5 dtor. Lit. I. fl. 92.70	4 Dester. Kreditloose fl. 100 326.—	4 von 1858 326.—

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Zustellung.

D. 675.1. Nr. 4754. Freiburg. Die Ehefrau des Wirtsch. Beda Voehler, Maria, geb. Mayer, zu Mühlhausen, vertreten durch Rechtsanwalt Böhrer in Lörrach, klagt gegen ihren Ehemann Beda Voehler von Laite, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen zerrütteter Vermögenslage des Beklagten, mit dem Antrage auf Auspruch der Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhand-

lung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf Donnerstag 18. September 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Freiburg, den 7. Mai 1890. Derklingler. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Aufgebot.

D. 614.1. Nr. 11872. Freiburg. Alois Keller, geb. Grieshaber, Witwe des Joseph Keller, Branntweinbändler in Mühlhausen, Amts Wolfach, hat das Angebot des unter Lit. D. Nr. 1224 von der hiesigen Sparcasse ausgesetzten Sparfassenbuchs über 700 M. Kapital nebst Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 16. Januar 1891, Vormittags 11 Uhr, vor dem hiesigen Gerichte, Zimmer

Nr. 81, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. Freiburg, den 7. Mai 1890. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Dirrler. Kontroversverfahren. D. 667. Nr. 6829. Emmendingen. Durch Beschluß des Gr. Amtsgerichts dahier vom heutigen wurde das Kontroversverfahren über das Vermögen des

Bäckers Johann Jakob Bär von Watterdingen, z. Zt. an unbekanntem Orte, mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 190 R.D. eingestellt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung wurde auf Donnerstag den 29. d. M., Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Emmendingen, 10. Mai 1890. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Jäger.